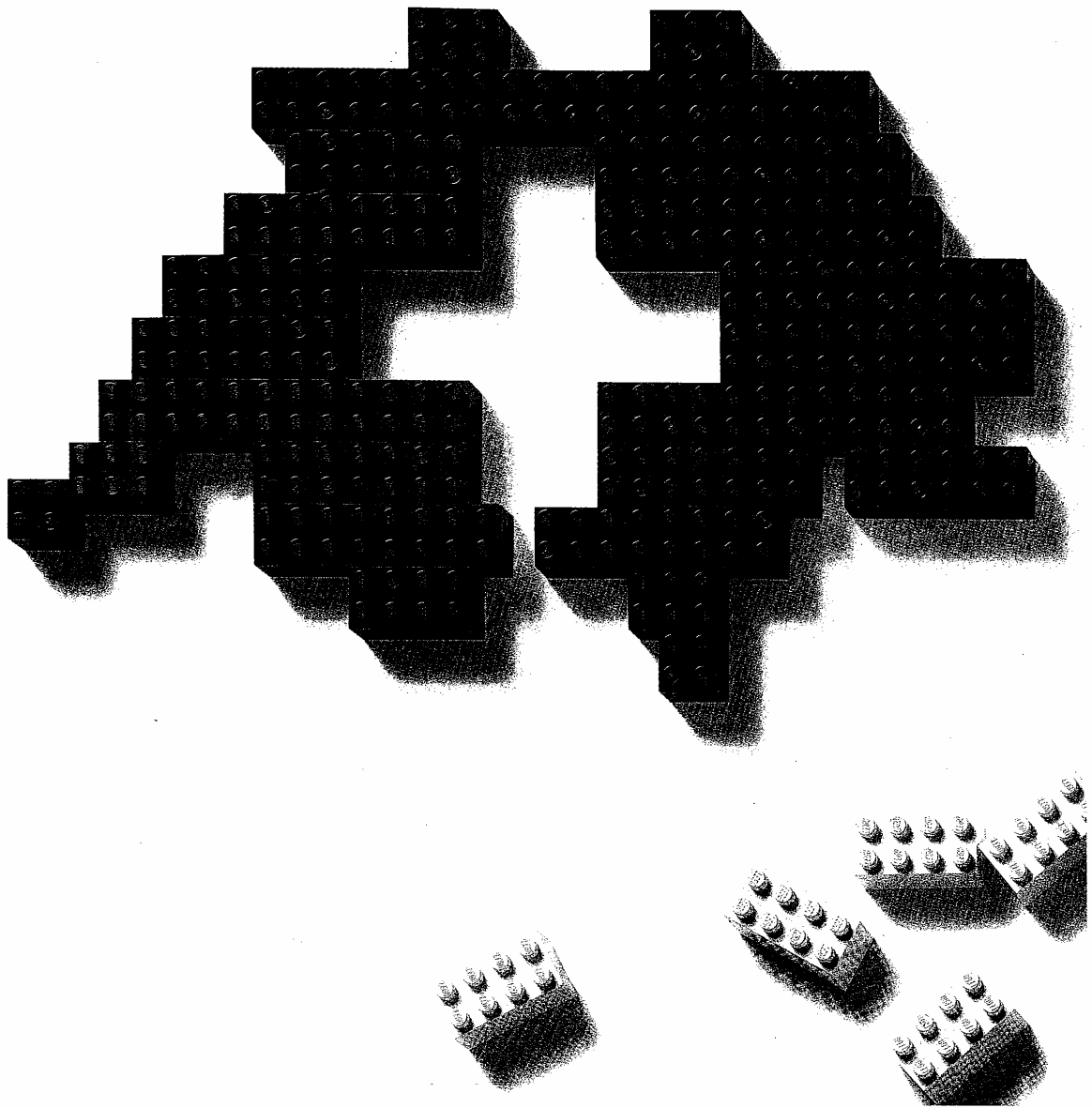


# Interkantonale Heimvereinbarung



# Präambel

Interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984

In Anbetracht dessen,

- dass zahlreiche Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene nicht zuletzt aufgrund ihres Spezialisierungsgrades ausserkantonale Klienten offenstehen und diese Entwicklung zu fördern ist,
- dass eine solche Angebotsöffnung nur befriedigend spielen kann, wenn ein gerechter gegenseitiger Lastenausgleich zwischen den Kantonen auf der Grundlage gemeinsamer Berechnungsstrukturen gesichert ist,
- dass eine engere Zusammenarbeit zwischen den Kantonen auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenheime dringend notwendig ist,

beschliessen die unterzeichnenden Kantone, die folgenden Bestimmungen der Heimvereinbarung zu respektieren:

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## Geltungsbereich

### Artikel 1

Diese Vereinbarung betrifft:

- A** Kinder- und Jugendheime, die gestützt auf die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung über zivilrechtlichen Kinderschutz, Strafrecht, Invalidenversicherung und Jugendhilfe Unmündige aufnehmen.
- B** Einrichtungen für Erwachsene, die von der eidgenössischen Invalidenversicherung als berufliche Eingliederungsstätten, Werkstätten oder Wohnheime für Behinderte anerkannt sind.

Jeder beitretende Kanton kann sich der Vereinbarung entweder nur für Kinder- und Jugendheime (**A**) oder auch für Erwachsenen-einrichtungen (**B**) unterstellen.

Arbeitserziehungsanstalten gemäss Art. 100bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches fallen nicht unter diese Vereinbarung.

## Zweck

### Artikel 2

Die der Vereinbarung beigetretenen Kantone (im nachfolgenden Vereinbarungskantone genannt) wollen die Unterbringung Betreuungsbedürftiger in einem Heim oder einer Einrichtung ausserhalb des Kantons erleichtern:

- wenn im eigenen Kanton nicht genügend geeignete Plätze vorhanden sind;
- wenn das Wohl des Unterzubringenden das Verlassen des bisherigen Umkreises oder den Aufenthalt in einem besonders spezialisierten Heim erfordert.

## Mittel

## Vergütungen

### Artikel 3

Die Vereinbarungskantone vergüten einander die Betriebsdefizite für in einem Heim oder in einer Einrichtung ausserhalb des Kantons Untergebrachte anteilmässig nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zwischen einzelnen Kantonen.

Die Wohnsitznahme eines mündigen Behinderten am Standort der Einrichtung hebt die Vergütungspflicht nicht auf.

Die Vereinbarungskantone verzichten darauf, diese Vergütungen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger oder des Konkordates über die Kosten des Strafvollzuges zurückzufordern.

## Zusammenarbeit

### Artikel 4

Die Vereinbarungskantone:

- tauschen Informationen über Massnahmen, Erfahrungen und Ergebnisse ihrer Heimpolitik aus;
- lassen nach Bedarf gemeinsame Grundlagen und Empfehlungen erarbeiten, namentlich zur Führung von Statistiken und Kontrollen und zur Planung eines verbesserten Platzangebotes in Heimen und Einrichtungen.

Die Vereinbarungskantone arbeiten mit Bundesstellen und privaten Vereinigungen zusammen.

Vorbehalten bleibt die regionale Zusammenarbeit mehrerer Kantone.

## **Organisation** Verbindungsstellen

### **Artikel 5**

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet zur Anwendung dieser Vereinbarung eine Verbindungsstelle, die mit den Verbindungsstellen der andern Vereinbarungskantone verkehrt.

Er regelt das Verhältnis der Verbindungsstellen zu den zuständigen Stellen des eigenen Kantons und kann sie ermächtigen, unmittelbar mit den Heimen und Einrichtungen zu verkehren.

## **Konferenzen** der Verbindungsstellen

### **Artikel 6**

Die Verbindungsstellen der Vereinbarungskantone behandeln Fragen der Anwendung dieser Vereinbarung in Regionalkonferenzen und in der schweizerischen Konferenz.

Einer Regionalkonferenz gehören die Verbindungsstellen von mindestens sechs Vereinbarungskantonen an.

Die schweizerische Konferenz besteht aus je zwei Delegierten der Regionalkonferenzen. Sie achtet auf eine einheitliche Anwendung dieser Vereinbarung.

## **Konferenz** der Regierungsvertreter

### **Artikel 7**

Die Konferenzen der kantonalen Fürsorge-, Erziehungs-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeidirektoren entsenden im Einvernehmen mit den Regierungen der Vereinbarungskantone je zwei Mitglieder in eine Konferenz der Regierungsvertreter. Dieser soll aus einem Kanton nur je ein Mitglied angehören. Sie konstituiert sich selbst.

Die Konferenz der Regierungsvertreter behandelt auf Vorschlag der Konferenz der Verbindungsstellen oder eines Vereinbarungskantons oder von sich aus grundsätzliche Fragen dieser Vereinbarung.

Sie kann Fachausschüsse zur Erarbeitung von gemeinsamen Grundlagen und Empfehlungen einsetzen.

# 2. Vergütungen von Betriebsdefizit-Anteilen

## Liste der Heime und Einrichtungen

### Artikel 8

Jeder Vereinbarungskanton führt eine Liste der von ihm anerkannten Heime und Einrichtungen, für die aufgrund dieser Vereinbarung Gutsprachen beantragt und Vergütungen beansprucht werden können.

Die Liste unterscheidet Kinder- und Jugendheime (A) und Einrichtungen für Erwachsene (B). Sie enthält die erforderlichen Angaben für unterbringende Behörden und Private sowie für die Unterbringerkantone.

Die Konferenzen der Verbindungsstellen sorgen für einen gesamthaften Katalog der anerkannten Heime und Einrichtungen.

## Berechnungsgrundlagen Abrechnungen

### Artikel 9

Die Heime und Einrichtungen erstellen ihre Abrechnungen im Rahmen dieser Vereinbarung entsprechend den Richtlinien der Konferenz der Verbindungsstellen.

## Betriebsaufwand

### Artikel 10

Als Betriebsaufwand gelten die tatsächlichen Kosten, die durch eine wirtschaftliche Betriebsführung gerechtfertigt sind. Sie umfassen die Personal- und die Sachkosten des Heimes oder der Einrichtung sowie der erforderlichen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe.

Zinsen und Abschreibungen werden im Rahmen der Richtlinien, die für die Betriebsbeiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung gelten, berücksichtigt.

## Betriebsertrag

### Artikel 11

Als Betriebsertrag werden angerechnet:

- Einnahmen aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben;
- Betriebsbeiträge des Bundes und der eidgenössischen Invalidenversicherung;
- andere Einnahmen.

Nicht angerechnet werden Leistungen an die individuellen Netto-Tageskosten gemäss Art. 14 Buchstaben a und b dieser Vereinbarung, Beiträge des Heimkantons und seiner Gemeinwesen sowie freiwillige Zuwendungen Privater, die nicht ausdrücklich für den Betrieb bestimmt wurden.

## Netto-Tageskosten

### Artikel 12

Die Netto-Tageskosten ergeben sich aus dem anrechenbaren jährlichen Betriebsaufwand nach Abzug des anrechenbaren Betriebsertrages, geteilt durch die Zahl der Aufenthaltstage der im Heim oder in der Einrichtung Untergebrachten.

## Kostgelder

### Artikel 13

Die Konferenzen der Verbindungsstellen oder die Konferenz der Regierungsvertreter können Empfehlungen über die Kostgeldansätze erlassen.

Vorbehalten bleibt die Festsetzung der vom Versorger zu erbringenden Leistung nach der Gesetzgebung des Unterbringerkantons.

## Anteil am Betriebsdefizit

### Artikel 14

Der Anteil am Betriebsdefizit bemisst sich nach den Netto-Tageskosten abzüglich der nachstehenden Leistungen:

- a für IV-Bezüger: Kostgeld, Schulgeldbeiträge von Gemeinde und Kanton sowie Kostgeld- und Schulgeldbeiträge und vereinbarte Tages- tarifansätze der eidgenössischen Invaliden- versicherung;
- b für Nicht-IV-Bezüger: Kostgeld und allfällige andere Leistungen an die individuellen Netto- tageskosten.

## Gutsprache

### Artikel 15

Vor der Unterbringung ist bei der Verbindungsstelle des Unterbringerkantons die Gutsprache für den Betriebsdefizit-Anteil einzuholen.

Kann das Gesuch um Gutsprache wegen zeitlicher Dringlichkeit der Unterbringung nicht vor Beginn des Heimaufenthalts gestellt werden, so ist es so rasch wie möglich nachzuholen.

## Vergütung

### Artikel 16

Die Verbindungsstelle des Unterbringerkantons sorgt für die Überweisung des Betriebsdefizit-Anteils, für den Gutsprache erteilt wurde.

Die Überweisung erfolgt in der Regel monatlich oder vierteljährlich in provisorischen Beträgen.

Der endgültige Vergütungsanspruch soll innert sechs Monaten nach Abschluss der Heimrechnung oder innert drei Monaten nach der Verfügung der eidgenössischen Subventionsbehörde geltend gemacht werden.

# 3. Schlussbestimmungen

## Beitritt

### Artikel 17

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren zuhanden der übrigen Vereinbarungskantone auf Beginn eines Kalenderjahres zu erklären. Die Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren führt eine Liste der Vereinbarungskantone.

Die Beitrittserklärung gibt an, ob der Beitritt nur für Kinder- und Jugendheime **(A)** oder gleichzeitig auch für Erwachsenenrichtungen **(B)** erfolgt. Der Beitritt für Erwachsenenrichtungen kann auch später erklärt werden.

Ist für die Anwendung dieser Vereinbarung eine Änderung der kantonalen Gesetzgebung erforderlich, so kann der Beitritt unter dem Vorbehalt erklärt werden, dass diese Änderung innert zwei Jahren zustande komme.

## Bestellung der Organe

### Artikel 18

Die Organe gemäss Art. 6 und 7 dieser Vereinbarung werden bestellt, nachdem mindestens zwölf Kantone den Beitritt erklärt haben.

## Kündigung

### Artikel 19

Die Vereinbarung kann von einem Kanton auf Ende des nächsten Kalenderjahres durch Mitteilung an die Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren zuhanden der übrigen Vereinbarungskantone gekündigt werden.

Die Kündigungserklärung gibt gegebenenfalls an, ob die Kündigung nur für Erwachsenenheime **(B)** oder auch für Kinder- und Jugendheime **(A)** erfolgt.

Vor dem Kündigungstermin vorbehaltlos erteilte Gutsprachen behalten ihre Gültigkeit.

## Fürstentum Liechtenstein

### Artikel 20

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten.

Ihm stehen die gleichen Rechte und Pflichten wie den anderen Partnern der Vereinbarung zu.

# Anhang zur Heimvereinbarung

Am 1. Januar 1992 sind folgende Kantone Mitglied der Heimvereinbarung:

## **Teile A und B** Kinder- und Jugendheime sowie Erwachseneneinrichtungen

Bern  
Luzern  
Uri  
Obwalden  
Nidwalden  
Glarus  
Zug  
Solethurn  
Basel-Stadt  
Basel-Land  
Appenzell Ausserrhoden  
Appenzell Innerrhoden  
St. Gallen  
Thurgau  
Tessin  
Waadt  
Wallis  
Neuenburg  
Jura  
Freiburg

## **Teil A** Kinder- und Jugendheime

Zürich  
Schwyz  
Aargau  
Genève

Zuständig für Fragen  
der Heimvereinbarung:

Konferenz der kantonalen  
Fürsorgedirektoren  
Hopfenweg 39  
3007 Bern  
Telefon: 031 45 04 29  
Telefax: 031 45 17 41